

**Statut**  
**der**  
**EUROPA-UNION DEUTSCHLAND**

**VERBAND BRÜSSEL**

beschlossen von der Gründungsversammlung am 14. Juni 2007 in Brüssel.

\*\*\*

**§ 1 Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verband Brüssel ist vorläufig ein Arbeitskreis der Europa-Union Deutschland e.V., Berlin mit dem Namen "Europa-Union Deutschland - Verband Brüssel". Er gehört mit seinen Mitgliedern der Europa-Union Deutschland an. Der Verband Brüssel kann sich später eine eigene Rechtsform geben.
- (2) Der Sitz des Verbands ist Berlin, der Arbeitsort ist Brüssel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Programm**

- (1) Die Europa-Union Deutschland, Verband Brüssel ist überparteilich und überkonfessionell.
- (2) Unter voller Wahrung ihrer geistigen und organisatorischen Unabhängigkeit ist es das Ziel der Europa-Union, die öffentliche Meinung, die politischen Parteien, die Parlamente und die Regierungen für die föderative und parlamentarisch-demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker zu gewinnen. In diesem Zusammenhang strebt sie die Förderung einer internationalen Gesinnung und die Schaffung von Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigung an.
- (3) Der Verband Brüssel arbeitet im Rahmen der Europa-Union Deutschland, in der Europäischen Bewegung mit anderen Verbänden zusammen, die eine föderative und parlamentarisch-demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der Europäischen Völker anstreben. Der Verband organisiert die Mitglieder der Europa-Union, die in Brüssel arbeiten oder leben. Er pflegt besonders auch die Beziehungen zu den anderen Verbänden der Europäischen Bewegung in Brüssel.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige staatspolitische Zwecke im Sinne der jeweiligen steuerlichen Vorschriften über die Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke. Es dürfen keine Mittel für die unmittelbare oder mittelbare Förderung politischer Parteien verwendet werden.
- (2) Der Verband verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Jede auf wirtschaftlichen Gewinn zielende Tätigkeit ist ausgeschlossen. Etwa anfallende Beitragsüberschüsse

dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gelder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten, außer für Kostenerstattungen für Aufgaben, die sie im Interesse des Verbandes erbrachten.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Bei Auflösung des Verbandes fällt sein Vermögen an den Bundesverband oder, wenn dieser nicht mehr besteht oder nicht mehr gemeinnützig ist, an die Bundeszentrale für politische Bildung.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Europa-Union Deutschland, Verband Brüssel, kann erworben werden:
  - (a) von natürlichen Personen
  - (b) von Personenvereinigungen sowie von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- (2) Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass der Vorstand den Aufnahmeantrag annimmt. Die Zustimmung des Bundesverbandes gilt als erteilt, sofern der Bundesvorstand der Aufnahme nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Aufnahmemeldung nicht widerspricht.
- (3) Der Verband verwaltet die bei ihm geführten Mitglieder auf der Grundlage der beim Bundesverband angelegten zentralen Mitgliederdatei und zieht im Namen des Bundesverbandes den Beitrag ein.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden analog der Beiträge des Bundesverbandes erhoben. Folgende Mitgliedschaften sind möglich:
  - a. Ordentliche Mitglieder zahlen 43,00 Euro pro Jahr. Praktikant/innen mit einer kurzen Verweildauer in Brüssel entrichten 10,00 Euro pro Jahr.
  - b. Außerordentliche Mitglieder, die als ordentliche Mitglieder in einem Landes- bzw. Kreisverband in Deutschland verbleiben, zahlen 10,00 Euro

Beitragsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres mit sechswöchiger Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied
  - (a) gegen die Satzung der Europa-Union Deutschland, bzw. gegen die Statuten des Verbandes verstößt.
  - (b) den Zweck und das Programm der Europa-Union Deutschland gröblich gefährdet,

- (c) durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen der Europa-Union Deutschland schädigt,
- (d) trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet bei Verstößen gegen die Statuten des Verbands und im Falle des Beitragsrückstandes der jeweilige Vorstand, in den übrigen Fällen der Bundesvorstand. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder im Wege der öffentlichen Zustellung bekannt zu geben.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand des Verbandes. Über ihre Sitzung sind Protokolle anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind den Mitgliedern zur Einsicht zugänglich.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Verbands.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich schriftlich, bzw. per Email unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen; ferner auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Verbands.
- (3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Verbands, die keinen Beitragsrückstand haben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Verbands und die Rechnungsprüfer sowie die Delegierten für die Bundesversammlung. Sollte ein Mitglied im Rahmen seiner Mitgliedschaft in einem Landes- oder Kreisverband bereits als Delegierter benannt worden sein, so ist eine weitere Delegation ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder vertreten sind. Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag vom Versammlungsleiter festgestellt.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Anträge können von den ordentlichen Mitgliedern des Verbands gestellt werden und müssen zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand des Verbands eingehen. Sie sollen den Mitgliedern der Mitgliederversammlung spätestens zu Beginn der Sitzung vorgelegt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, beschließt den Verbandshaushalt und über die jährliche Entlastung des Vorstandes.

## **§ 8 Vorstand des Verbands**

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus
  - (a) dem Vorsitzenden,
  - (b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - (c) dem Schriftführer,
  - (d) dem Schatzmeister
  - (e) bis zu sechs Beisitzern.

Vorstandsmitglieder können ordentliche und außerordentliche Mitglieder sein, sofern deren Hauptverband keine Einwände erhebt.

- (2) Der Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden sind allein vertretungsberechtigt; im Übrigen vertreten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Der Vorstand kann Personen, die europapolitische Arbeit in Funktionen leisten, für die Dauer seiner Amtszeit kooptieren. Ihre Zahl sollte acht nicht überschreiten. Sie können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (4) Die Sprecher der EUD-Parlamentariergruppe im Europäischen Parlament stehen dem Vorstand beratend zur Seite.
- (5) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in Einzelwahlgängen gewählt. Die Beisitzer im Vorstand können auf Antrag in einem Wahlgang gewählt werden. Die Wahlen erfolgen für zwei Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 9 Rechnungsprüfer**

Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Geschäfte des Verbandes in vollem Umfang zu überprüfen. Sie dürfen jederzeit tätig werden. Der Vorstand hat alle Auskünfte zu erteilen und Einsicht in alle Akten zu geben. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung vor der jährlichen Entlastung des Vorstandes.

## **§ 10 Kuratorium**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann ein Kuratorium wählen, das aus maximal 15 Personen besteht. Diese sollten Mitglieder des Verbandes sein.
- (2) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand bei seiner Arbeit beratend zu unterstützen. Es hat kein Stimmrecht in der Vorstandssitzung.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

\*\*\*

Dieses Statut tritt mit deren Genehmigung durch den Bundesvorstand der Europa-Union Deutschland in Kraft.